

Dienstaufsicht



Richter



Rechtspfleger



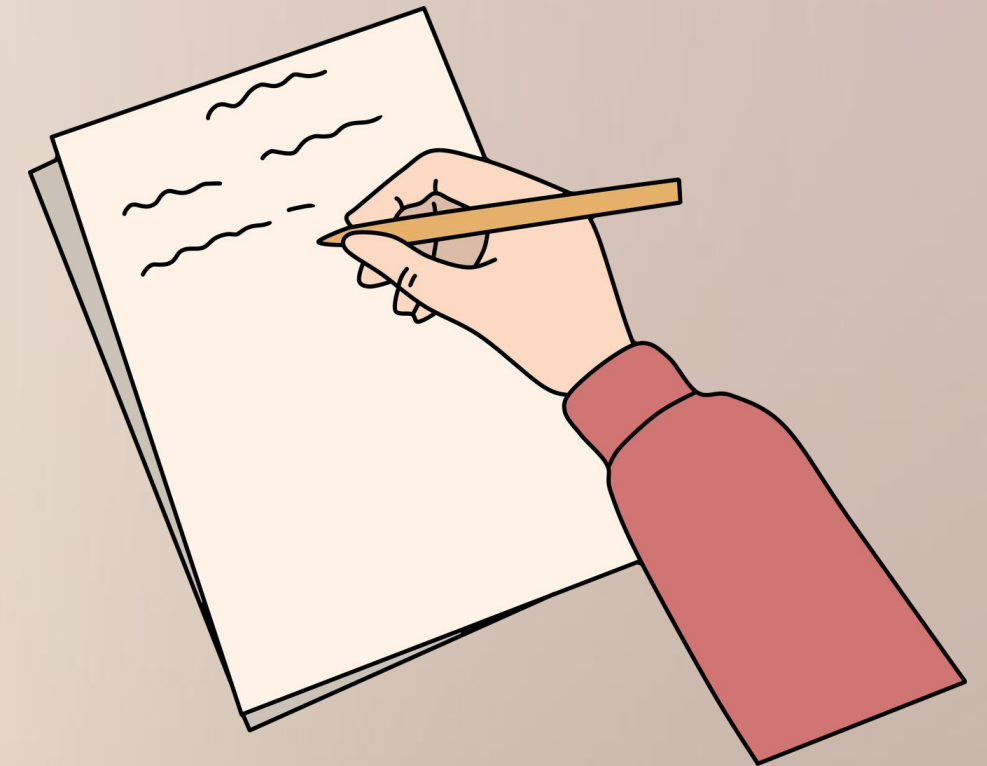
UdG

Kontrolle, ob Gesetze
eingehalten werden

gesamte
Arbeits-
vorgänge

Dienstaufsichtsbeschwerde

- formloser Rechtsbehelf
- keine Frist
- kostenfrei



Unabhängigkeit von Rechtspflegern und Richtern

Art. 97 GG



Richter

**sachlich und persönlich
unabhängig**

§§ 1, 9 RPflG



Rechtspfleger

**sachlich
unabhängig**

Unabhängigkeit von Rechtspflegern und Richtern

sachliche Unabhängigkeit

- nur an Recht und Gesetz gebunden
- keine Weisungen bzgl. gerichtlicher Entscheidungen

persönliche Unabhängigkeit

- keine Entlassung oder Versetzung aus Richteramt gegen den Willen des Richters
- sachliche Unabhängigkeit wird untermauert
- kritische Entscheidungen werden ermöglicht

der gesetzliche Richter

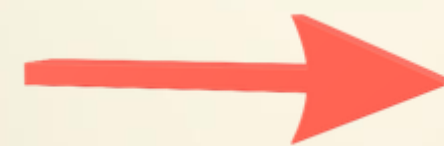


Art. 92 GG
Art. 101 GG
§ 16 GVG

der gesetzliche Richter



- Richter ist nur Gesetz und Gewissen unterworfen
- Manipulation + sachfremden Einflüssen wird aus dem Weg gegangen
- jedem Bürger steht ein gesetzlicher Richter zu



Geschäftsverteilungsplan